

Dienstanweisung Nr. 9/2002

Organisation der örtlichen Rechnungsprüfung

Im Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises besteht entsprechend § 115 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) ein Rechnungsprüfungsamt. Ihm obliegen die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 81 ff der ThürKO. Zur Durchführung einer ordnungsgemäßen und wirksamen örtlichen Rechnungsprüfung im Unstrut-Hainich-Kreis weise ich folgendes an:

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Landrat unmittelbar unterstellt.
- 1.2. Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung seiner Prüfungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Es können ihm keine Weisungen erteilt werden, die die Art und Weise sowie das Ergebnis der Prüfung betreffen.
- 1.3. Der Kreistag und der Landrat können dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen und unmittelbare Auskünfte verlangen.

2. Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- 2.1. Jährliche Prüfung der Jahresrechnung des Landratsamtes
Die Prüfung der Jahresrechnung umfasst insbesondere die Prüfung, ob
 - der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsgemäß begründet und belegt sind,
 - die Jahresrechnung ordnungsgemäß aufgestellt ist,
 - bei den Einnahmen und Ausgaben nach dem Gesetz und sonstigen haushaltsrechtlichen Vorschriften verfahren worden ist,
 - die Verwaltung sparsam und wirtschaftlich geführt worden ist.
- 2.2. Überwachung der Kassen der Kreisverwaltung und ihrer Eigenbetriebe sowie Durchführung von unvermuteten Kassenbestandsaufnahmen
- 2.3. Laufende Kontrolle der Kassenvorgänge und Belege der Kreisverwaltung und ihrer Sondervermögen zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung

¹ Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Dienstanweisung und der Änderungen.

- 2.4 Prüfung von Vorräten und Vermögensbeständen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Nachweisführung und Wirtschaftlichkeit
- 2.5 Prüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie der Einhaltung der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil A und Teil B (VOB/A und VOB/B), Verdingungsordnung für Leistungen Teil A und B (VOL/A und VOL/B) und die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der jeweils gültigen Fassung
- 2.6. Das Rechnungsprüfungsamt nimmt die Befugnisse bei privaten Unternehmen, an denen der Unstrut-Hainich-Kreis Anteile in dem in § 53 Abs. 1 HGrG bezeichneten Umfang hält, wahr, die nach § 54 HGrG vorgesehen sind.
- 2.7. Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung bei juristischen Personen bzw. Unternehmen, die sich der Landkreis bei einer Hingabe von Darlehen sowie finanziellen Zuwendungen oder sonst vorbehalten hat.
- 2.8. Durchführung der Prüfung der Jahresrechnung in Städten, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und erfüllende Gemeinden des Unstrut-Hainich-Kreises gemäß § 82 Abs. 1 ThürKO
- 2.9. Durchführung der Prüfung der Jahresrechnung bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften sind und die Anwendung § 36 Abs. 3 KGG nicht möglich ist, da alle Verbandsmitglieder kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet haben, oder die Anwendung des § 36 Abs. 3 KGG in die Verbandssatzung nicht aufgenommen wurde
- 2.10. Kontrolle der Verwendungsnachweise für Bundes- und Landeszuweisungen
- 2.11. Durchführung besonderer thematischer Prüfungen im Auftrag des Kreistages und des Landrates

3. Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsamtes und Mitwirkungspflicht Dritter

- 3.1. Der Landrat, Fachbereichsleiter/innen, Fachdienstleiter/innen, Sachbearbeiter/innen und sonstige Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, auf Verlangen dem Rechnungsprüfungsamt alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Akten, Schriftstücke, Belege, Bücher und dergleichen vorzulegen, auszuhändigen oder zuzusenden, Zutritt zu allen Räumen zu verschaffen, Behälter usw. zu öffnen, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Außerdem kann das Rechnungsprüfungsamt Ortsbesichtigungen vornehmen. Ergeben sich bei der Prüfung Schwierigkeiten, so ist der/die zuständige Fachbereichsleiter/in bzw. der zuständige Fachdienstleiter, unter Umständen der Landrat um die notwendigen Maßnahmen zu bitten.

- 3.2. Bei wichtigen Prüfungen sind der/die Fachbereichsleiter/innen, die Leiter der Fachdienste und Einrichtungen sowie Sondervermögen über den Prüfungsgang zu unterrichten, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss der Prüfung soll mit den verantwortlichen Bediensteten eine Schlussbesprechung stattfinden.
- 3.3. Ergaben sich aus den durchgeführten Prüfungen Beanstandungen oder wird das Prüfungsergebnis in einer Prüfungsbemerkung festgehalten, sind die Prüfungsbemerkungen dem/der zuständigen Fachbereichsleiter/in, den Fachdienstleiter/innen, Betriebsleiter/innen entsprechend der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung zuzuleiten. Mitteilungen über Prüfungen mit Bemerkungen über Prüfungen im Auftrag des Kreistages sind diesem zuzuleiten. Der Landrat ist entsprechend zu informieren. Prüfungsbemerkungen der Städte und Gemeinden sind dem Gemeinderat über den Bürgermeister zuzuleiten.
- 3.4. Fachbereiche, Fachdienste und Einrichtungen sowie Sondervermögen der Kreisverwaltung, denen Prüfungsbemerkungen zugehen, haben sich hierzu fristgemäß zu äußern und eine entsprechende Antwort durch den jeweiligen Leiter dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.
- 3.5. Werden bei Prüfungen wesentliche Unkorrektheiten oder Unregelmäßigkeiten festgestellt oder ergeben sich zwischen Prüfer und geprüfem Fachdienst und Einrichtungen sowie Sondervermögen wesentliche Unstimmigkeiten, so ist der Landrat durch den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes über den Fortgang der Prüfung zu unterrichten.

4. Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

- 4.1. Das Rechnungsprüfungsamt ist von allen Unregelmäßigkeiten in der Haushaltswirtschaft, die in den Fachdiensten und Einrichtungen sowie Sondervermögen vermutet oder festgestellt werden, unter Darlegung des Sachverhaltes unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das gleiche gilt für Verluste durch Diebstahl oder Beraubung.
- 4.2. Dem Rechnungsprüfungsamt ist die Absicht, wichtige organisatorische Änderungen oder Neueinrichtungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen vorzunehmen, so rechtzeitig mitzuteilen, dass es sich vor der Entscheidung äußern kann.
- 4.3. Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen erlassen geändert, erläutert oder aufgehoben werden, bei Erscheinen zuzuleiten. Dies gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt benötigt, wie Arbeitsordnungen, Lohnstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Sozialhilferichtsätze und dergleichen. Außerdem sind dem Rechnungsprüfungsamt alle Beschlüsse der Vertretungsorgane zuzuleiten, soweit sie finanzielle Auswirkungen haben.

- 4.4. Prüfungsberichte übergeordneter Stellen oder sonstiger Stellen (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Wirtschaftsprüfungsinstitute), die die Kreisverwaltung und ihre unmittelbaren juristischen Personen betreffen, sind dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis zu geben.
 - 4.5. Das Rechnungsprüfungsamt ist von allen Fachdiensten und Einrichtungen sowie Sondervermögen über Auftragsvergabeverfahren so rechtzeitig zu unterrichten, dass es sich nach Maßgabe der Rechtsvorschriften und der internen Dienstanweisung gutachtlich daran beteiligen kann.
 - 4.6. Vor Einführung oder Änderung von Drucksachen, die einen Geldwert darstellen, ist das Rechnungsprüfungsamt gutachtlich zu hören.
 - 4.7. Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen und Unterschriften der Bediensteten, die Anordnungen erteilen dürfen, sowie der Umfang der Anordnungs- und Feststellungsbefugnis nebst einer Unterschriftsprobe mitzuteilen.
- 5. (Inkrafttreten)**